

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1974	Ausgegeben in Kiel am 15. Oktober	Nr. 22		
Tag	INHALT	Seite		
16. 9. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Befrelung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues und bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes Ändert Ges. i. d. F. vom 28. Juni 1962, GS SchlH. II, Gl.Nr. 611-4			
16. 9. 74	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (– Grunderwerbsteuerbefreiungsgesetz – GrESBWG –) Ersetzt Ges. i. d. F. vom 28. Juni 1962, GS SchlH. II, GI.Nr. 611–4	•		
27. 9. 74	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AGBGB SchlH.) GS SchlH. II, Gl.Nr. 400-3	. 357		
27, 9, 74	Drittes Gesetz zur Neuordnung vom Amtsgerichtsbezirken GS SchlH. II, Gl.Nr. 300-5			
26. 9. 74	Landesverordnung SH TS Nr. 7/74 zur Änderung der Landesverordnung SH TS Nr. 1/70 über Entgelte für die Beförderung von Sand, Kies und Natursteinen mit Lastzügen, Sattelkraftfahrzeugen und dreiachsigen Lastkraftwagen im Güternahverkehr Ändert LVO vom 23. Juli 1970, GS SchlH. II, GI.Nr. B 9290-0-2			
26. 9. 74	Landesverordnung SH TS Nr. 8/74 zur Änderung der Landesverordnung SH TS 2/70 über Entgelte für Nahverkehrsleistungen beim Großbauvorhaben "Autobahn Hamburg—Flensburg mit Abzweigung nach Kiel" Ändert LVO vom 23. Juli 1970, GS SchlH. II, GI.Nr. B 9290—0—3			
27. 9. 74	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Vorläufigen Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Schleswig-Holstein Ändert LVO vom 2. April 1970, GS SchlH. II, Gl.Nr. 221–2–4			
4. 10. 74	Beschreibung der Wahlkreise für die Landtagswahl GS SchlH. II, Gl.Nr. 111-1-4	373		
	Berichtigung	. 381		
	Mitteilung der Schriftleitung			

602/1974

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues und bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes*) Vom 16. September 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues und bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1962 (GVOBI. Schl.-H. S.265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBI. Schl.-H. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (— Grunderwerbsteuerbefreiungsgesetz — GrESBWG)"

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 _x(2) Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn
 - der steuerbegünstigte Zweck wegen zwingender beruflicher Gründe aufgegeben,
 - das Grundstück auf einen Ehegatten übertragen worden ist oder
 - 3. ein Fall des § 3 Nr. 2 GrEStG vorliegt.

Das gilt nicht, soweit eine Schenkung vorliegt und der Erwerber den steuerbegünstigten Zweck innerhalb der für den Veräußerer geltenden Fristen aufgibt; § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung."

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 3. Der bisherige § 9 wird § 12. Der bisherige § 12 entfällt.
- 4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.
- 5. Hinter dem neuen § 10 wird eingefügt:

"Teil III

Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

§ 11

(1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz wird auf Antrag der Erwerb eines Grundstücks ausgenommen, das unmittelbar der Errichtung

oder Erweiterung einer gewerblichen Betriebstätte dienen soll, wenn die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des Gebietes, in dem das erworbene Grundstück liegt, nachhaltig zu verbessern, und sie nach der wirtschafts- und regionalpolitischen Zielsetzung der Landesregierung förderungswürdig ist.

- (2) Die Steuerbefreiung wird gewährt, wenn der Erwerber durch eine Bescheinigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr nachweist, daß es sich um einen steuerbegünstigten Erwerb im Sinne von Absatz 1 handelt.
- (3) Der Erwerbsvorgang wird steuerpflichtig, wenn das Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz, § 189 Buchst, d. der Reichsabgabenordnung) zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Er wird schon vor Ablauf dieser Frist steuerpflichtig, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. Die Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend."
- 6. Vor § 13 wird folgendes eingefügt:

"Teil IV Inkrafttreten"

Artikel 2

Der Finanzminister wird ermächtigt, das durch Artikel 1 geänderte Gesetz in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Ist die Grunderwerbsteuer nebst Zuschlag festgesetzt worden, so ist Steuerbefreiung zu gewähren, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 16. September 1974

Der Ministerpräsident Dr. Stoltenberg Der Finanzminister Lausen

^{*;} Andert Ges. i. d. F. vom 28. Juni 1962, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611 -- 4

Bekanntmachung

der Neufassung des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (– Grunderwerbsteuerbefreiungsgesetz – GrESBWG) *)

Vom 16. September 1974

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues und bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 16. September 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 352) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (— Grunderwerbsteuerbefreiungsgesetz — GrESBWG) in der nach dem Änderungsgesetz vom 16. September 1974 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kiel, den 16. September 1974

Der Finanzminister Lausen

*) Ersetzt Ges. i. d. F. vom 28. Juni 1962, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-4

Gesetz

über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Maßnahmen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (– Grunderwerbsteuerbefreiungsgesetz – GrESBWG)

in der Fassung vom 16. September 1974

Teil I

Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaues

§ 1 Erwerb von Bauland und Tauschland

- (1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung sind ausgenommen:
- der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit völlig zerstörten Gebäuden zur Errichtung von steuerbegünstigten Wohnungen oder Wohnheimen:
- der Erwerb eines Grundstücks mit zu mindestens 50
 v. H. beschädigten Gebäuden oder eines Grundstücks,
 das sich im Zustand der Bebauung befindet, zur Errichtung oder Fertigstellung steuerbegünstigter Wohnungen oder Wohnheime. Für die Berechnung des Anteils
 der Beschädigung ist das Verhältnis der Rohmieten vor
 der Beschädigung maßgebend;
- der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder eines Grundstücks mit völlig zerstörten oder zumindest 50 v. H. beschädigten Gebäuden durch Gemeinden, Gemeindeverbände, Wohnungsunternehmen, Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Bausparerbetreu-

- ungsgesellschaften der Bausparkassen zur Weiterveräußerung oder zur Vergebung im Wege des Erbbaurechts an einen Erwerber, der auf dem Grundstück steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnheime errichten will. Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend;
- 4. der Erwerb eines Grundstücks durch Gemeinden, Gemeindeverbände, Wohnungsunternehmen, Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Bausparerbetreuungsgesellschaften der Bausparkassen zum Zweck des Austausches gegen ein unbebautes Grundstück oder ein Grundstück mit völlig zerstörten oder zumindest 50 v. H. beschädigten Gebäuden, auf dem steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnheime errichtet werden sollen. Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend;
- der Erwerb eines Grundstücks im Tausch gegen ein anderes Grundstück, dessen Erwerb nach Ziff. 1 bis 4 steuerbefreit ist.
- (2) Ein Grundstück gilt auch dann als unbebaut, wenn der Erwerber oder der Bauherr darauf stehende Gebäude bis zum Kellergeschoß abreißt. Ein Gebäude gilt als völlig zerstört, wenn oberhalb des Kellergeschosses auf die Dauer benutzbarer Raum nicht vorhanden ist.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 entfällt, wenn der Zwischenerwerber bei der Weiterveräußerung einen Gewinn erzielt.

§ 2 Erwerb von Häusern und Wohnungen

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung sind ausgenommen:

- der Erwerb eines steuerbegünstigten Eigenheims oder einer steuerbegünstigten Kleinsiedlung durch natürliche Personen, die das Hausgrundstück zur eigenwohnlichen Nutzung oder zur Nutzung durch Angehörige übernehmen, wenn das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung erworben wird;
- der Erwerb des Wohnungseigentums im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in seiner jeweils geltenden Fassung an einer steuerbegünstigten Wohnung als eigengenutzte Eigentumswohnung, wenn das Wohnungseigentum innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung erworben wird:
- der erste Erwerb eines Mehrfamilienhauses mit steuerbegünstigten Wohnungen, das auf einem Grundstück mit zerstörten oder zu mindestens 50 v. H. beschädigten Gebäuden errichtet wurde, wenn der Erwerb innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung erfolgt. § 1 Abs. 1 Ziff. 2 letzter Satz gilt entsprechend;
- der Rückerwerb und die Weiterveräußerung eines nach Ziff. 1 bis 3 steuerfrei veräußerten Grundstücks durch den Bauherrn, wenn bei der Weiterveräußerung kein Gewinn erzielt wird und die Weiterveräußerung innerhalb von fünf Jahren erfolgt. Ziff. 1 und 2 gelten sinngemäß;
- 5. der Erwerb in der Zwangsversteigerung und die Weiterveräußerung eines mit öffentlichen Mitteln im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) oder des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in ihrer jeweils geltenden Fassung geförderten Bauvorhabens durch den Gläubiger der hierfür eingetragenen Grundpfandrechte, soweit keine Gewinne erzielt werden. Dasselbe gilt beim Zwangserwerb und bei der Weiterveräußerung durch den Bürgen öffentlich verbürgter Grundpfandrechte;
- der Erwerb eines Grundstücks durch den Pächter oder Erbbauberechtigten, nachdem auf dem Grundstück steuerbegünstigte Wohnungen oder Wohnheime errichtet worden sind. Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als steuerbegünstigt im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen, Wohnräume und Wohnheime, die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in ihrer jeweils geltenden Fassung öffentlich gefördert oder als steuerbegünstigt anzuerkennen sind.
- (2) Die Begriffsbestimmungen "Familienheim", "Eigenheim", "Kleinsiedlung", "eigengenutzte Eigentumswohnung", "Wohnheim" und "Angehörige" sind dem Zweiten Wohnungsbaugesetz vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) in seiner jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 4 Größe des erworbenen Grundstücks

Die Steuerbefreiung nach dem § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und nach dem § 2 erstreckt sich bezüglich des Grund und Bodens nicht nur auf die Fläche, auf der die steuerbegünstigten Wohnungen errichtet werden sollen oder errichtet worden sind, sondern auch auf die dazugehörigen Hofräume und Hausgärten, soweit die Gesamtgrundfläche (bebaute Fläche, Hofräume und Hausgärten) das Zwölffache der bebauten Fläche nicht übersteigt. Bei Kleinsiedlungen ist der Erwerb der gesamten Fläche steuerbefreit.

§ 5

Zulässiger Anteil von nichtbegünstigten Wohnungen, gewerblichen oder sonstigen Räumen

Die Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und nach § 2 Ziff. 1 und Ziff. 3 bis 6 gilt auch dann, wenn das auf dem erworbenen Grundstück errichtete Gebäude nichtsteuerbegünstigte Wohnungen oder gewerbliche oder sonstige Räume enthält, vorausgesetzt, daß mindestens 66²/₃ v. H., bei Familienheimen 50 v. H. der Grundfläche aller Räume des Gebäudes (Wohn- und Nutzfläche) auf Wohnungen und Wohnräume oder Wohnheime entfällt, die im Sinne des § 3 Abs. 1 steuerbegünstigt sind. Bei der Berechnung der steuerbegünstigten Fläche sind die steuerbegünstigten Nebenräume einzubeziehen.

§ 6 Nachweis der Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung

- (1) Der Erwerber eines Grundstücks, der Grunderwerbsteuerfreiheit nach § 1 in Anspruch nimmt, hat dem zuständigen Finanzamt eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher sich ergibt, daß es sich um einen steuerbegünstigten Erwerb im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 handelt.
- (2) Der Erwerber hat in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 innerhalb von zehn Jahren vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, durch eine Bescheinigung, die von der Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein oder von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellt wird, nachzuweisen, daß die Wohnungen errichtet sind und den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Inanspruchnahme der Grundsteuervergünstigung entsprechen.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 hat der Erwerber innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, dem Finanzamt nachzuweisen, daß das Grundstück an einen Erwerber weitergegeben worden ist, der auf dem Grundstück steuerbegünstigte Wohnungen errichten will. Innerhalb derselben Frist ist im Falle des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 der Nachweis zu führen, daß das Grundstück gegen Bauland eingetauscht worden ist.
- (4) In den Fällen des § 2 ist dem Finanzamt eine von der Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein oder von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, welche alle Merkmale, die zur Steuerfreiheit nach § 2 führen, enthalten muß.

§ 7 Fortfall der Steuerbefreiung

- (1) Der Erwerbsvorgang wird steuerpflichtig:
- wenn der Erwerber des Grundstücks das steuerbegünstigte Bauvorhaben nicht innerhalb der im § 6 Abs.
 bezeichneten Frist von zehn Jahren bezugsfertig durchgeführt hat;
- wenn das zu bebauende Grundstück weiterveräußert wird, bevor die zu errichtenden Wohnungen bezugsfertig sind. Das gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 3, in den Fällen

- des § 2 sowie in den Fällen der §§ 5 bis 7 des Grunderwerbsteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die im § 6 Abs. 2 bestimmte Frist von zehn Jahren unberührt bleibt;
- wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach der Fertigstellung der steuerbegünstigten Wohnungen zu einem anderen als dem steuerbegünstigten Zweck verwendet wird;
- wenn der steuerbegünstigte Zweck innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb in sonstiger Weise aufgegeben wird;
- wenn im Falle des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 die Weiterveräußerung des Grundstücks oder die Weitergabe im Erbbaurecht nicht innerhalb der im § 6 Abs. 3 bezeichneten Frist von fünf Jahren erfolgt;
- wenn im Falle des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 innerhalb der im § 6 Abs. 3 bezeichneten Frist von fünf Jahren der Erwerb von geeignetem Bauland nicht nachgewiesen wird.
- (2) Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn
- der steuerbegünstigte Zweck wegen zwingender beruflicher Gründe aufgegeben,
- das Grundstück auf einen Ehegatten übertragen worden ist oder
- ein Fall des § 3 Nr. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vorliegt.

Das gilt nicht, soweit eine Schenkung vorliegt und der Erwerber den steuerbegünstigten Zweck innerhalb der für den Veräußerer geltenden Fristen aufgibt; § 7 Abs. 3 findet keine Anwendung.

- (3) Die Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks durch den Rechtsnachfolger desjenigen, der die Steuerbefreiung in Anspruch genommen hat, wirkt nicht gegen den Rechtsvorgänger.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 wird auf die Grunderwerbsteuer und den Zuschlag für die kreisfreien Städte und Kreise ein Zuschlag von 5 v. H. für jedes volle oder angefangene Jahr vom Erwerb des Grundstücks bis zur Entstehung der Steuerschuld erhoben. Der Zuschlag fließt in Höhe von ³/₇ dem Land Schleswig-Holstein, in Höhe von ⁴/₇ den kreisfreien Städten oder Kreisen zu. Er wird von Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht erhoben.

Teil II

Grunderwerbsteuerliche Behandlung von Erwerbsvorgängen aus dem Bereich des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) in seiner jeweils geltenden Fassung

§8

Grunderwerb durch Ausübung des Vorkaufsrechts, durch Maßnahmen der Bodenordnung und durch Enteignung

- (1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung sind die folgenden Rechtsvorgänge ausgenommen:
 - der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes;
 - 2. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke nach § 25 Abs. 1 und 3 des Bundesbaugesetzes. Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von fünf Jahren der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die in § 25 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Bauwilligen oder an den Käufer, in dessen Rechte die Gemeinde in Ausübung ihres Vor-

- kaufsrechts eingetreten ist, veräußert oder nicht als Austauschland oder zur Entschädigung in Land verwendet worden ist;
- der Erwerb eines Grundstücks in Sanierungsgebieten durch eine Gemeinde in Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 und § 26 des Bundesbaugesetzes;
- der Zwischenerwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde in Ausübung eines Vorkaufsrechts zugunsten anderer nach § 27 des Bundesbaugesetzes;
- 5. der Erwerb eines Grundstücks in Durchführung oder zur Vermeidung einer Umlegung nach §§ 45 bis 79 des Bundesbaugesetzes und der Erwerb eines Grundstücks durch einen Bedarfs- oder Erschlie-Bungsträger zur Bereitstellung als Ersatzland im Sinne des § 55 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes sowie der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde zur Abfindung des Grundeigentümers nach § 59 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes;
- der Erwerb eines Grundstücksteils in Durchführung oder zur Vermeidung einer Grenzregelung nach §§ 80 bis 84 des Bundesbaugesetzes;
- 7. der Erwerb eines Grundstücks im Wege oder zur Vermeidung der Enteignung, wenn eine Gemeinde das Grundstück erwirbt, um es für die bauliche Nutzung vorzubereiten (§ 85 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) oder um es der baulichen Nutzung zuzuführen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbaugesetzes). Der Grundstückserwerb unterliegt jedoch mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Erwerb des Grundstücks durch die Gemeinde der Steuer, soweit das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraums an die in § 89 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Nutzungswilligen veräußert worden ist;
- der Erwerb eines Grundstücks von der Gemeinde durch einen früheren Eigentümer in den Fällen des § 89 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes;
- der Rückerwerb des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks nach § 89 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbaugesetzes;
- der Erwerb eines Grundstücks durch einen Enteignungsbegünstigten nach § 100 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesbaugesetzes zur Entschädigung in Land und der Erwerb eines Grundstücks durch den Entschädigungsberechtigten als Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes;
- der Erwerb eines Grundstücks im Wege der Rückenteignung nach § 102 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.
- (2) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 9 Verfügungs- und Veränderungssperren

Unterliegen Rechtsvorgänge, die nach § 4 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes oder nach §§ 1, 2 und 8 dieses Gesetzes von der Besteuerung ausgenommen sind, der Grunderwerbsteuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem begünstigten Zweck verwendet worden ist, und fällt in diesen Zeitraum eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 oder eine Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes oder wird die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach § 15 des Bundesbaugesetzes zurückgestellt, so beginnt die Frist mit Wegfall dieser Hinderungsgründe erneut zu laufen.

356

§ 10 Aufgabe des begünstigten Zwecks

Die in § 4 Abs. 1 Ziff. 1,2 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes und in §§ 1,2 und 8 dieses Gesetzes bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen auch dann nicht der Steuer, wenn der begünstigte Zweck infolge der in einem Bebauungsplan enthaltenen rechtsverbindlichen Festsetzungen (§ 9 des Bundesbaugesetzes) aufgegeben werden muß.

Teil III

Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

§ 11

- (1) Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz wird auf Antrag der Erwerb eines Grundstücks ausgenommen, das unmittelbar der Errichtung oder Erweiterung einer gewerblichen Betriebstätte dienen soll, wenn die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur des Gebietes, in dem das erworbene Grundstück liegt, nachhaltig zu verbessern, und sie nach der wirtschafts- und regionalpolitischen Zielsetzung der Landesregierung förderungswürdig ist.
- (2) Die Steuerbefreiung wird gewährt, wenn der Erwerber durch eine Bescheinigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr nachweist, daß es sich um einen steuerbegünstigten Erwerb im Sinne von Absatz 1 handelt.
- (3) Der Erwerbsvorgang wird steuerpflichtig, wenn das Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 9 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz, § 189 d der Reichsabgabenordnung) zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Er wird schon vor Ablauf dieser Frist steuerpflichtig, wenn der steuerbegünstigte Zweck aufgegeben wird. Die Aufgabe des steuerbegünstigten Zwecks ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Landbeschaffung und Bodenbevorratung

Der Finanzminister wird ermächtigt, von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz auszunehmen:

- den Erwerb von Grundstücken durch die Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein für Zwecke der Landbeschaffung und Bodenbevorratung, und zwar rückwirkend für alle Rechtsgeschäfte, die nach dem 1. Juni 1961 abgeschlossen wurden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist die Vorlage einer vom Innenminister ausgestellten Bescheinigung, daß das Rechtsgeschäft im Rahmen der Landbeschaffungsmaßnahme gemäß Auftrag der Landesregierung vorgenommen wird;
- den Erwerb von Grundstücken durch Gemeinden, Gemeindeverbände oder regionale Landesplanungsverbände, wenn der Innenminister im Einzelfall bestätigt, daß das Rechtsgeschäft der Sicherung der örtlichen Planung oder Bekämpfung der Bodenspekulation dient:
- 3. den Erwerb von Grundstücken durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch eine Gesellschaft, an der Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, wenn die geplante Verwendung unmittelbar oder mittelbar geeignet ist, die Wirtschaftskraft oder die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde zu verbessern und der Minister für Wirtschaft und Verkehr die Zweckdienlichkeit der geplanten Verwendung bescheinigt.

Teil IV

Inkrafttreten

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft*).

^{★)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 12. August 1954 (GVOBI. Schl.-H. S. 138). Die späteren Änderungen sind zu den für die Änderungsvorschriften maßgebenden Zeitpunkten in Kraft getreten.

599/1974

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AGBGB Schl.-H.) Vom 27. September 1974

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 400-3

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Altenteilsvertrag

§	1	Anwendungsbereich
§	2	Dingliche Sicherung
§	3	Auslegungsregeln
§	4	Vorauszahlung
§	5	Folgen der Nichterfüllung
§	6	Leistung von Erzeugnissen
§	7	Lastentragung
§	8	Wohnung des Gläubigers
§	9	Mitbenutzung der Wohnung des Schuldners

Geldrente bei Aufgabe der Wohnung § 10 § 11 Kündigung der Wohnung durch den Schuldner

Ehegatten als Berechtigte § 12

Abschnitt II Schuldverschreibungen auf den Inhaber

§ 13

Abschnitt III Unschädlichkeitszeugnis

§ 14 **Begriff**

15 Voraussetzungen der Erteilung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Altenteilsvertrag

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für Schuldverhältnisse aus Verträgen nach Artikel 96 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit die Beteiligten nichts anderes vereinbart haben.

§ 2 Dingliche Sicherung

Der Erwerber des Grundstücks (Schuldner) ist verpflichtet, dem Berechtigten (Gläubiger) auf dessen schriftliches Verlangen unverzüglich an dem Grundstück zu bestellen

- 1. eine Reallast zur Sicherung des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen, die er mit dem Gläubiger vereinbart hat,
- 2. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung eines dem Gläubiger eingeräumten Rechts, ein Gebäude oder einen Gebäudeteil auf dem Grundstück zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Teil des Grundstücks in anderer Weise zu benutzen.

Die Belastungen sind nach § 49 der Grundbuchordnung zu bestellen. Hat der Gläubiger ihre Bestellung verlangt, so ist der Schuldner verpflichtet, das Grundstück nicht mehr mit Rechten zu belasten, die diesen Belastungen zugunsten des Gläubigers im Range vorgehen.

§ 16 § 17 Gesamtbelastung

Feststellung der Unschädlichkeit

§ 18 Zuständigkeit

Antrag

Abschnitt IV Sonstiges Grundstücksrecht

Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Aus-§ 20

Übertragung des Eigentums an buchungsfreien § 21

Grundstücken

Kündigungsrecht bei Grundpfandrechten

Abschnitt V Feststellung des Ertragswertes eines Landguts

§ 23

Abschnitt VI Übergangs- und Schlußvorschriften

Änderung von Vorschriften § 24

§ 25 Aufhebung von Vorschriften

§ 26 Inkrafttreten

§ 3 Auslegungsregeln

- (1) Der Schuldner hat die Leistungen aus dem Vertrag im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrich-
- (2) Die für die Leistungen festgesetzten Beträge oder Mengen bezeichnen im Zweifel die jährlichen Leistungen.

§ 4 Vorauszahlung

- (1) Die Leistungen aus dem Vertrag sind im voraus zu ent-
- (2) Geldleistungen sind für einen Monat vorauszuzahlen. Bei anderen Leistungen bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten sind, nach ihrer Art und ihrem Zweck.
- (3) Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den eine Geldleistung im voraus zu zahlen ist, so gebührt ihm der volle Betrag, der auf diesen Zeitabschnitt entfällt.

§ 5 Folgen der Nichterfüllung

Erbringt der Schuldner eine Leistung nicht vertragsgemäß, so ist der Gläubiger nicht berechtigt, wegen der Nichterfüllung oder wegen des Verzuges nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Vertrag zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 6 Leistung von Erzeugnissen

Hat der Schuldner Erzeugnisse der Art zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstück gewonnen werden, so kann der Gläubiger nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung auf dem Grundstück zu gewinnen sind.

§ 7 Lastentragung

Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, die Lasten zu tragen, die auf Grundstücksteile entfallen, die der Schuldner ihm zur Benutzung überlassen hat.

§ 8 Wohnung des Gläubigers

- (1) Ist dem Gläubiger eine Wohnung zu gewähren, so hat der Schuldner sie ihm in einem Zustand zu übergeben, der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist, und sie in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Der Gläubiger ist berechtigt, seine Familie und die Personen in die Wohnung aufzunehmen, die er zu seiner Betreuung und Pflege benötigt.
- (3) Wird die Wohnung ohne Verschulden einer Vertragspartei unbrauchbar, so hat sie der Schuldner so wiederherzustellen, wie es nach den Umständen der Billigkeit entspricht. Bis zur Wiederherstellung hat er dem Gläubiger eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§ 9 Mitbenutzung der Wohnung des Schuldners

- (1) Ist dem Gläubiger eine Wohnung zu gewähren und hat er außerdem das Recht, die Wohnung des Schuldners mitzubenutzen, so gilt das Recht zur Mitbenutzung auch für die Familienangehörigen, die vom Gläubiger in seine Wohnung aufgenommen werden. Es gilt jedoch nicht für Personen, die erst nach dem Vertragsabschluß durch Eheschließung, Ehelicherklärung oder Annahme an Kindes Statt Familienangehörige des Gläubigers werden, und nicht für Kinder, die zur Zeit des Vertragsabschlusses aus seinem Hausstand ausgeschieden waren, es sei denn, daß dieser Ausschluß von der Mitbenutzung der Billigkeit widerspricht.
- (2) Beschränkt sich das Wohnrecht des Gläubigers darauf, daß er und seine Familie die Wohnung des Schuldners mitbenutzen dürfen, so gilt dieses Recht nicht für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Familienangehörigen.

§ 10 Geldrente bei Aufgabe der Wohnung

- (1) Verläßt der Gläubiger das Grundstück für dauernd, so hat ihm der Schuldner neben den vereinbarten Geldleistungen eine Geldrente zu zahlen, die nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Ursachen der Wohnungsaufgabe, der erhöhten Bedürfnisse und tatsächlichen Belastungen des Gläubigers sowie der Leistungsfähigkeit des Schuldners und des Wertes der Vorteile zu bestimmen ist, die er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.
- (2) Der Schuldner hat dem Gläubiger auch die Umzugskosten zu erstatten, soweit die Billigkeit nach den Umständen dies erfordert.

§ 11 Kündigung der Wohnung durch den Schuldner

Ist ein den Vertragszweck entsprechendes Zusammenleben der Parteien auf dem Grundstück infolge des Verhaltens des Gläubigers oder einer zu seinem Hausstand gehörigen Person so erschwert, daß es dem Schuldner nicht mehr zugemutet werden kann, dem Gläubiger das Wohnen auf dem Grundstück zu gestatten, so kann der Schuldner die Wohnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

§ 12 Ehegatten als Berechtigte

Sind Ehegatten Gläubiger und stirbt einer von ihnen, so bleiben das Wohnrecht und die damit zusammenhängenden Ansprüche unverändert. Die Verpflichtung des Schuldners zu Geld- und Sachleistungen, die den Ehegatten gemeinschaftlich zustanden, verringert sich auf 60 vom Hundert.

Abschnitt II Schuldverschreibungen auf den Inhaber

§ 13

- (1) Bei den vom Land Schleswig-Holstein ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung davon ab, daß die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig ausgefertigt ist. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde ist nicht erforderlich
- (2) Die Ausfertigung erfolgt bei den über das Kapital lautenden Schuldverschreibungen durch die Einprägung des Landeswappens mit einem Trockenstempel links neben der durch mechanische Verfielfältigung hergestellten Unterschrift des Finanzministers. Die zu diesen Schuldverschreibungen gehörenden Zins- und Erneuerungsscheine werden in gleicher Form ausgefertigt.

Abschnitt III Unschädlichkeitszeugnis

§ 14 Begriff

- (1) Das Eigentum an einem Teil eines Grundstücks (Trennstück) kann frei von Belastungen übertragen werden, wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis).
- (2) Unter der gleichen Voraussetzung kann ein dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auf öffentliche Lasten nicht anzuwenden.

§ 15 Voraussetzungen der Erteilung

- (1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt
- nach § 14 Abs. 1, wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks geringeren Wert und Umfang hat und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu erwarten ist,

- nach § 14 Abs. 2, wenn für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu erwarten ist, weil ihre Rechte nur geringfügig betroffen werden.
- (2) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 16 Gesamtbelastung

Besteht ein Recht an mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (Gesamtbelastung), so gelten diese im Sinne der §§ 14 und 15 als ein Grundstück.

§ 17 Feststellung der Unschädlichkeit

- (1) Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung des Berechtigten.
- (2) Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

§ 18 Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist das Katasteramt zuständig, in dessen Bezirk das Grundbstück liegt. Findet die Rechtsänderung (§ 14) in einem Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahren statt, so ist das Amt für Land- und Wasserwirtschaft zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.
- (2) Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Katasterämter oder Ämter für Land- und Wasserwirtschaft, so ist das Katasteramt oder Amt für Land- und Wasserwirtschaft zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil liegt.

§ 19 Antrag

Unschädlichkeitszeugnisse werden nur auf Antrag erteilt. Den Antrag kann jeder stellen, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat.

Abschnitt IV Sonstiges Grundstücksrecht

§ 20 Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Ausländer

Ausländische juristische Personen bedürfen zum Erwerb von Grundstücken der Genehmigung des Innenministers.

§ 21 Übertragung des Eigentums an buchungsfreien Grundstücken

Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und auch nach der Übertragung nicht eingetragen werden muß, genügt die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers. Die Einigung bedarf der notariellen Beurkundung; sie kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

§ 22 Kündigungsrecht bei Grundpfandrechten

Bei Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden kann das Kündigungsrecht des Eigentümers nur soweit ausgeschlossen werden, daß der Eigentümer nach zwanzig Jahren mit einer Frist von sechs Monaten kündigen darf.

Abschnitt V Feststellung des Ertragswertes eines Landgutes

§ 23

- (1) Soweit nach § 1515 Abs. 2 und 3 und den §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Abfindung für ein Landgut nach dessen Ertragswert zu leisten ist, gelten als Ertragswert 150 vom Hundert des nach den steuerlichen Bewertungsvorschriften festgestellten Einheitswertes.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Vomhundertsatz neu festzusetzen, wenn in der Ertragslage der Land- und Forstwirtschaft oder in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eintritt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24 Anderung von Vorschriften

(1) § 40 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1897 (GS. S. 355)¹), zuletzt geändert durch das Gesetz- vom 28. Dezember 1933 (GS. 1934 S. 6), erhält folgende Fassung:

"§ 40

Für die öffentliche Ermächtigung der Handelsmäkler nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch ist die Industrie- und Handelskammer zuständig. Sie hat den Handelsmäkler zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten."

(2) § 57 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 211)²) erhält folgende Fassung:

"§ 57

- (1) Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß ein nach diesem Gesetz enteignetes Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn mit der Ausführung des Vorhabens, dessentwegen das Grundstück enteignet wurde, nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem der Enteignungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, begonnen wurde. Dies gilt sinngemäß bei der Beschränkung des Eigentums und der freiwilligen Abtretung nach § 16.
- (2) Der Antrag auf Rückenteignung ist binnen eines Jahres seit Entstehen des Anspruchs bei der Enteignungsbehörde einzureichen. § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Enteignungsbehörde kann die Rückenteignung ablehnen, wenn das Grundstück erheblich verändert oder ganz oder überwiegend Entschädigung in Land gewährt worden ist.
- (4) Für das Verfahren der Rückenteignung gilt dieses Gesetz entsprechend.

¹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 701-1

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 214-1

(5) Der frühere Inhaber eines Rechts, das durch Enteignung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erloschen oder entzogen worden ist, kann unter den in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen verlangen, daß ein gleiches Recht an dem früher belasteten Grundstück zu seinen Gunsten durch Enteignung wieder begründet wird. Für Rechte, die durch Enteignung des früher belasteten Grundstückes erloschen sind, gilt dies nur, wenn der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger das Grundstück zurückerhält. Die Vorschriften über die Rückenteignung gelten sinngemäß."

§ 25 Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die nachstehenden Vorschriften werden in der geltenden Fassung aufgehoben:
 - das Gesetz über den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 (GS. S. 145)³);
 - das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 27. Juni 1860 (GS. S. 384)⁴);
 - das Gesetz zur Ausdehnung des Gesetzes vom 3. März 1850 (GS. S. 145) und der §§ 2 bis 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (GS. S. 384) auf die Provinz Schleswig-Holstein vom 22. April 1886 (GS. S. 139)⁵);
 - § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Rentengüter vom 27, Juni 1890 (GS. S. 209)⁶);
 - 5 das Gesetz über die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken vom 15. Juli 1890 (GS. S. 226)?):

- das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (GS. S. 177)⁸);
- das Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (GS. S. 303);
- Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (GS. S. 307)⁹);
- die Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (GS. S. 562)¹⁰);
- 10. das Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. Mai 1916 (GS. S. 51)¹¹);
- 11. die Verordnung über die Rangstelle von Erbbaurechten vom 30. April 1919 (GS. S. 88)¹²);
- das Gesetz über die Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen durch die Katasterämter vom 19. Mai 1953 (GVOBI, Schl.-H. S. 59)¹³).
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung dieser Vorschriften bestanden haben oder entstanden sind.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. September 1974

Der Ministerpräsident Dr. Stoltenberg Der Justizminister Dr. Schwarz

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 403-1

⁴⁾ GS Schl.-H. II, GI.Nr. 403-2

s) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 403-3

⁶⁾ GS Schl.-H. II, GI.Nr. 7816-5

¹⁾ GS Schl.-H. II, GI Nr. 403-4

^{*)} GS Schl.-H. II, GI Nr. 400-1

⁹⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 315-2

¹⁰⁾ GS Schl.-H. II. Gl.Nr. 400-1-1

¹¹⁾ GS Schl.-H. II. GI.Nr. 7814-1

¹²⁾ GS Schl.-H. II. GLNr. B 403-6-1

¹³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 403--5

600/1974

Drittes Gesetz zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken Vom 27. September 1974

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300 -- 5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Aufhebung von Amtsgerichten

Es werden aufgehoben

- das Amtsgericht Wilster zum 1. Januar 1975,
- 2. das Amtsgericht Rantzau zum 1. Januar 1976,
- das Amtsgericht Wedel zum 1. Januar 1978,
- die Amtsgerichte Glückstadt, Kellinghusen, Krempe und Uetersen zum 1. Januar 1982 und
- das Amtsgericht Bad Bramstedt zum 1. Januar 1983.

§ 2 Zulegung der Amtsgerichtsbezirke

Die Bezirke der aufgehobenen Amtsgerichte werden zu den in § 1 bezeichneten Zeitpunkten wie folgt zugelegt:

- dem Amtsgericht Bad Segeberg der Amtsgerichtsbezirk Bad Bramstedt ohne die Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
- 2. dem Amtsgericht Elmshorn
 - a) der Amtsgerichtsbezirk Uetersen,
 - b) der Amtsgerichtsbezirk Rantzau ohne die Gemeinden Alveslohe und Ellerau,
- 3. dem Amtsgericht Itzehoe
 - a) der Amtsgerichtsbezirk Glückstadt,
 - b) der Amtsgerichtsbezirk Kellinghusen,
 - c) der Amtsgerichtsbezirk Krempe,
 - d) der Amtsgerichtsbezirk Wilster,
- 4. dem Amtsgericht Norderstedt
 - a) aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Bramstedt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg,
 - b) aus dem Amtsgerichtsbezirk Rantzau die Gemeinden Alveslohe und Ellerau und
- 5. dem Amtsgericht Pinneberg der Amtsgerichtsbezirk Wedel

§ 3 Weitere Änderungen von Amtsgerichtsbezirken

Es werden zugelegt

- zum 1. Januar 1978 dem Amtsgericht Pinneberg aus dem Amtsgerichtsbezirk Norderstedt die Gemeinde Hasloh,
- 2. zum 1. Januar 1982
 - a) dem Amtsgericht Elmshorn aus dem Amtsgerichtsbezirk Pinneberg die Gemeinde Tornesch,

- b) dem Amtsgericht Itzehoe aus dem Amtsgerichtsbezirk Éſmshorn die Gemeinden Altenmoor und Neuendorf bei Elmshorn und
- zum 1. Januar 1983 dem Amtsgericht Bad Segeberg aus dem Amtsgerichtsbezirk Neumünster die Gemeinden Großenaspe, Groß Kummerfeld und Latendorf.

§ 4 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 21. September 1963 (GVOBI. Schl.-H. S. 99) *) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1973 (GVOBI. Schl.-H. S. 205), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 werden gestrichen
 - a) in Nr. 2 der Buchst. n,
 - b) in Nr. 2 der Buchst. j,
 - c) in Nr. 2 der Buchst. m,
 - d) in Nr. 2 die Buchst. c, e, f und I,
 - e) in Nr. 3 der Buchst. a.
- 2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Amtsgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden, deren Namen sie führen."

§ 5 Neuwahl von Personal- und Richtervertretungen

Wird durch die Änderung eines Gerichtsbezirks, durch den Rücktritt eines Personal- oder Richterrats oder durch eine Entscheidung nach § 37 Abs. 2 des Landesrichtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1971 (GVOBI. Schl.-H. S. 300) innerhalb von sechs Monaten nach der Änderung des Gerichtsbezirks aufgrund des Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 23. Dezember 1969 (GVOBI. Schl.-H. S. 280) oder aufgrund dieses Gesetzes die Neuwahl eines Richterrats oder der Personalvertretung eines Gerichts erforderlich, so ist § 14 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 3) entsprechend anzuwenden.

§ 6 Trennungsentschädigung

Für die Gewährung von Trennungsgeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die aufgrund dieses Gesetzes ihren Dienstort wechseln müssen, gilt § 16 Abs. 3 und 4 des Zweiten Gesetzes einer Neuordnung von Gemeindeund Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

 § 4 Nr. 1 Buchst. a am 1. Januar 1975

^{*)} GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 300-2

- § 4 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 am 1. Januar 1976
- § 4 Nr. 1 Buchst. c am 1. Januar 1978
- 4. § 4 Nr. 1 Buchst. d am 1. Januar 1982 und
- § 4 Nr. 1 Buchst. e am 1. Januar 1983,

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. September 1974

Der Ministerpräsident Dr. Stoltenberg

Der Justizminister Dr. Schwarz

Landesverordnung SH TS Nr. 7/74
zur Änderung der Landesverordnung SH TS Nr. 1/70 über Entgelte für die
Beförderung von Sand, Kies und Natursteinen mit Lastzügen,
Sattelkraftfahrzeugen und dreiachsigen Lastkraftwagen im
Güternahverkehr*)

Vom 26. September 1974

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 16. August 1973 (GVOBI. Schl.-H. S. 318) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung SH TS Nr. 1/70 über Entgelte für die Beförderung von Sand, Kies

und Natursteinen mit Lastzügen, Sattelkraftfahrzeugen und dreiachsigen Lastkraftwagen im Güternahverkehr vom 23. Juli 1970 (GVOBI. Schl.-H. S. 212), zuletzt geändert durch die Landesverordnung SH TS Nr. 4/74 vom 14. Juni 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 188) wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. September 1974

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Westphal

^{*)} Ändert LVO vom 23. Juli 1970 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9290 - 0 - 2

Anlage

Tarifsätze für die Beförderung von Sand, Kies und Natursteinen mit Lastzügen, Sattelkraftfahrzeugen und dreiachsigen Lastkraftwagen mit mehr als 12 t Nutzlast im Güternahverkehr im Lande Schleswig-Holstein

Entfernung DM je t Gewicht der Ladung		Entfernung	-	ht der Ladung	
ois m	mindestens	höchstens	bis m	mindestens	höchstens
100	0,55	0,60	21 000	4,10	4,50
200	0,60	0,65	22 000	4,20	4,60
300	0,65	0,70	23 000	4,30	4,70
400	0,75	0,80	24 000	4,40	4,85
500	0,85	0,95	25 000	4,50	4,95
750	1,00	1,10	27 000	4,80	5,25
1 000	1,15	1,25	29 000	5,05	5,55
1 500	1,25	1,35	32 000	5,40	5,90
2 000	1,30	1,45	35 000	5,75	6,30
2 500	1,40	1,55	38 000	6,10	6,70
3 000	1,50	1,65	41 000	6,45	7,05
3 500	1,60	1,75	44 000	6,75	7,40
4 000	1,70	1,85	47 000	7,10	7,80
4 500	1,75	1,90	50 000	7,45	8,20
5 000	1,90	2,10	55 000	8,00	8,80
6 000	2,05	2,25	60 000	8,55	9,40
7 000	2,20	2,40	65 000	9,15	10,05
8 000	2,35	2,60	70 000	9,70	10,70
9 000	2,50	2,75	75 000	10,30	11,30
10 000	2,65	2,90	80 000	10,80	11,90
11 000	2,80	3,05	85 000	11,40	12,55
12 000	2,95	3,25	90 000	11,95	13,15
13 000	3,10	3,40	95 000	12,55	13,80
14 000	3,20	3,50	100 000	13,05	14,35
15 000	3,40	3,70	105 000	13,75	15,10
16 000	3,50	3,85	110 000	14,30	15,75
17 000	3,60	3,95	115 000	14,90	16,40
18 000	3,75	4,10	120 000	15,50	17,05
19 000	3,85	4,20	ia waitara		-
20 000	4,00	4,40	je weitere angefangene 5 km	0,55	DM/+

Für die Beförderung von geteertem oder asphaltiertem Sand- oder Steinmaterial ist gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung SH TS Nr. 1/70 ein Zuschlag von 0,25 DM/t Gewicht der Ladung zu den im Rahmen der obigen Mindest- und Höchstsätze vereinbarten Beförderungsentgelten zu berechnen.

Landesverordnung SH TS Nr. 8/74 zur Änderung der Landesverordnung SH TS Nr. 2/70 über Entgelte für Nahverkehrsleistungen beim Großbauvorhaben "Autobahn Hamburg — Flensburg mit Abzweigung nach Kiel")

Vom 26. September 1974

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 268 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 16. August 1973 (GVOBI. Schl.-H. S. 318) wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 1 der Landesverordnung SH TS Nr. 2/70 über Entgelte für Nahverkehrsleistungen beim Großbauvorhaben "Autobahn Hamburg — Flensburg mit Abzweigung nach Kiel" vom 23. Juli 1970 (GVOBI. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch die Landesverordnung SH TS Nr. 5/74 vom 14. Juni 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 188), werden durch die Anlagen zu dieser Verordnung ersetzt.

Ani.1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. September 1974

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr Dr. Westphal

^{*)} Ändert LVO vom 23. Juli 1970, GS Schl.-H. II, GI Nr. B 9290-0- B 9290-0-3

Anlage 1

Tarifsätze
für Einzelfahrzeuge mit einer Nutzlast bis 12 t
(Nettosätze ohne Umsatzsteuer)

Entfernung	Erdaushub lose Masse DM je cbm der Ladung		Sand und Kies (Handelsware)		Sand, Kles und sonstige Beförderungsgüter	
bis m			DM je cbm		DM je t Gewicht der Ladung	
	mindestens	höchstens	mindestens	höchstens	mindestens	hochstens
100	0.05	0.05	0.00	1.00		0.00
200	0,85	0,95	0,90	1,00	0,55	0,60 0.66
	1,00	1,10	1,05	1,15	0,60	0,65
300	1,10	1,20	1,15	1,25	0,65	0,70
400	1,20	1,30	1,25	1,35	0,75	0,80
500	1,35	1,50	1,40	1,55	0,85	0,95
750	1,55	1,70	1,65	1,80	1,00	1,10
1 000	1,80	2,00	1,95	2,15	1,15	1,25
1 500	2,20	2,40	2,30	2,50	1,35	1,50
2 000	2,40	2,65	2,55	2,80	1,50	1,65
2 500	2,65	2,90	2,80	3,05	1,65	1,80
3 000	2,80	3,05	3,00	3,30	1,75	1,90
3 500	3,00	3,30	3,15	3,50	1,90	2,10
4 000	3,20	3,50	3,45	3,75	2,05	2,25
4 500	3,45	3,80	3,65	4,00	2,15	2,35
5 000	3,60	3,95	3,80	4,15	2,25	2,45
6 000	3,85	4,20	4,05	4,45	2,40	2,65
7 000	4,05	4,45	4,30	4,70	2,55	2,80
8 000	4,40	4,85	4,70	5,15	2,75	3,00
9 000	4,70	5,15	4,95	5,45	2,90	3,20
10 000	4,90	5,40	5,20	5,70	3,05	3,35
11 00 0	5,25	5,75	5,55	6,10	3,25	3,55
12 000	5,45	6,00	5,80	6,40	3,45	3,80
13 000	5,70	6,25	6,10	6,70	3,60	3,95
14 000	6,10	6,70	6,45	7,05	3,80	4,15
15 000	6,35	6,95	6,70	7,40	3,95	4,35
16 000	6,55	7,20	6,95	7,75	4,10	4,50
17 000	6,90	7,60	7,35	8,05	4,30	4,70
18 000	7,15	7,90	7,60	8,35	4,45	4,90
19 000	7,40	8,15	7,85	8,65	4,65	5,10
20 000	7,75	8,55	8,20	9,00	4,85	5,30
21 000	8,00	8,80	8,45	9,30	5,00	5,50
22 000	8,20	9,00	8,75	9,60	5,15	5,65
23 000	8,55	9,40	9,10	10,00	5,35	5,90
24 000	8,85	9,70	9,35	10,30	5,50	6,05
25 000	9,05	9,95	9,60	10,55	5,65	6,20
e weitere		•	0.05 53	# / a in un	0.00.1	384/4
angefangene 3 km	0,80 DN	/I/cbm	0,85 DN	n/com	0,60 (JM/T

Ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Allradantrieb notwendig oder vereinbart, ist zu den innerhalb der obigen Mindest- und Höchstsätze vereinbarten Entgelten ein Zuschlag von 10 v.H. zu berechnen (§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung SH TS Nr. 2/70).

Für die Beförderung von bituminösem Mischgut ist zu den innerhalb der obigen Mindest- und Höchstsätze vereinbarten Entgelten ein Zuschlag von 0,25 DM je t Gewicht der Ladung zu berechnen (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung SH TS Nr. 2/70).

Anlage 2

Tarifsätze für Lastzüge, Sattelkraftfahrzeuge und dreiachsige Laastkraftwagen über 12 t Nutzlast (Nettosätze ohne Umsatzsteuer)

Entfernung	Erdau lose I	Masse	Sand ur (Hande	Isware)	Sand, K sonstige Befö	rderungsgüter
bis m	DM je cbm mindestens	höchstens	DM je cbm mindestens	höchstens	DM je t Gewic mindestens	höchstens
			_			
100	0,85	0,95	0,90	1,00	0,55	0,60
200	1,00	1,10	1,05	1,15	0,60	0,65
300	1,10	1,20	1,15	1,25	0,65	0,70
400	1,20	1,30	1,25	1,35	0,75	0,80
500	1,35	1,50	1,40	1,55	0,85	0,95
750	1,55	1,70	1,65	1,80	1,00	1,10
1 000	1,80	2,00	1,95	2,15	1,15	1,25
1 500	2,00	2,20	2,15	2,35	1,25	1,35
2 000	2,10	2,30	2,25	2,45	1,35	1,45
2 500	2,25	2,45	2,40	2,65	1,40	1,55
3 000	2,40	2,65	2,55	2,80	1,50	1,65
3 500	2,60	2,85	2,75	3,00	1,60	1,75
4 000	2,75	3,00	2,90	3,20	1,70	1,85
4 500	2,85	3,15	3,00	3,30	1,75	1,95
5 000	3,00	3,30	3,15	3,45	1,90	2,10
6 000	3,20	3,50	3,45	3,80	2,05	2,25
7 000	3,50	3,85	3,70	4,05	2,20	2,40
8 000	3,75	4,10	3,95	4,35	2,35	2,60
9 000	4,00	4,40	4,25	4,65	2,50	2,75
10 000	4,25	4,65	4,50	4,95	2,65	2,90
11 000	4,45	4,90	4,80	5,25	2,80	3,05
12 000	4,75	5,20	5,05	5,55	2,95	3,25
13 000	5,00	5,50	5,30	5,80	3,10	3,40
14 000	5,15	5,65	5,45	6,00	3,20	3,50
15 000	5,40	5,90	5,70	6,25	3,40	3,70
16 000	5,55	6,10	5,90	6,50	3,50	3,85
17 000	5,70	6,25	6,10	6,70	3,60	3,95
18 000	6,00	6,60	6,35	6,95	3,75	4,10
19 000	6,15	6,75	6,55	7,20	3,85	4,20
20 000	6,40	7,05	6,80	7,50	4,00	4,40
21 000	6,55	7,20	6,95	7,65	4,10	4,50
22 000	6,75	7,40	7,15	7,85	4,20	4,60
23 000	6,90	7,60	7,35	8,10	4,30	4,70
24 000	7,05	7,75	7,50	8,25	4,40	4,85
25 000	7,05 7,20	7,73 7,90	7,70	8,50	4,50	4,95
	1,20	7,00	.,	-,		•
je weitere			0.55.04	1/ahm	Über 25 km gelten	
angefangene 3 km	0,50 DI	vi / cbm	0,55 DN	// CDM	Landesverordnung	on 10 ///4

Ist der Einsatz von Fahrzeugen mit Allradantrieb notwendig oder vereinbart, ist zu den innerhalb der obigen Mindest- und Höchstsätze vereinbarten Entgelten ein Zuschlag von 10 v.H. zu berechnen (§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung SH TS Nr. 2/70).

Für die Beförderung von bituminösem Mischgut ist zu den innerhalb der obigen Mindest- und Höchstsätze vereinbarten Entgelten ein Zuschlag von 0,25 DM je t Gewicht der Ladung zu berechnen (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung SH TS Nr. 2/70).

Bei Abrechnung der Beförderung von Sand, Kies und sonstigen Beförderungsgütern nach cbm der Ladung ist das Beförderungsentgelt unter Anwendung der für t Gewicht der Ladung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze und eines Umrechnungsgewichtes von 1,7 t für 1 cbm zu berechnen.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Vorläufigen Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Schleswig-Holstein*)

Vom 27. September 1974

Aufgrund des § 112 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 2. Mai 1973 (GVOBI. Schl.-H. S. 153), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 176), wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Vorläufigen Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Schleswig-Holstein vom 2. April 1970 (GVOBI. Schl.-H. S. 109) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:
 - "Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für Grund- und Hauptschullehrer in Schleswig-Holstein."
- 2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium für Grund- und Hauptschullehrer wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, besitzt Lehrbefähigungen für zwei Fächer der Grund- und Hauptschulen und kann nach Maßgabe der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrer als Beamter auf Probe in den Landesdienst eingestellt werden."
- 3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2 Prüfungsamt

- (1) Die Erste Staatsprüfung für Grund- und Hauptschullehrer wird vor dem Prüfungsamt für Lehrer beim Landesschulamt Schleswig-Holstein abgelegt. Das Prüfungsamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministers. Das Prüfungsamt kann Geschäftsstellen an den Hochschulen einrichten.
- (2) Mitglieder des Prüfungsamtes sind für die Prüfung nach dieser Ordnung und für ein oder mehrere Fächer die zu Beamten auf Lebenszeit ernannten und im Hauptamt an den Pädagogischen Hochschulen tätigen Professoren und Dozenten. Zu Mitgliedern können ferner berufen werden
- die weiteren hauptamtlich an den P\u00e4dagogischen Hochschulen t\u00e4tigen Lehrkr\u00e4fte,
- die an den P\u00e4dagogischen Hochschulen t\u00e4tigen Lehrbeauftragten,
- 3. Schulaufsichtsbeamte,
- Studienleiter des Landesinstituts f
 ür Praxis und Theorie der Schule,
- Landesbeamte mit der Befähigung für eine Lehrerlaufbahn, soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich wird.

Die Berufung erfolgt — bei den Mitgliedern zu 1. und 2. auf Vorschlag der Hochschule — durch den Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren.

- (3) Vorsitzender des Prüfungsamtes ist der Präsident des Landesschulamtes. Der Kultusminister kann ein oder zwei Schulaufsichtsbeamte widerruflich zu stellvertretenden Vorsitzenden für die Prüfung nach dieser Ordnung berufen. Sie müssen Mitglieder des Prüfungsamtes sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger bis zum Ende der Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (5) Nach Ablauf der Amtsdauer oder bei Ausscheiden aus dem Hauptamt führen die Mitglieder die Geschäfte weiter, bis ein Nachfolger berufen ist (§ 92 HSG, § 84 LBG).
- (6) Alle Mitglieder des Prüfungsamtes sind für die Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung verantwortlich und zur Verschwiegenheit über den Prüfungsverlauf verpflichtet. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (7) Die Mitglieder treten nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen."
- 4. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a Fachausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Prüfung bildet das Prüfungsamt nach Bedarf Fachausschüsse, die die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Einzelheiten der jeweiligen Fachprüfungen koordinieren.
- (2) An den Sitzungen der Fachausschüsse nehmen je zwei gewählte Vertreter der Studentenschaft, die nicht den Examenssemestern angehören dürfen, mit beratender Stimme teil.
- (3) Die von den Fachausschüssen beschlossenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers."
- 5. Es wird folgender § 2 b eingefügt:

"§ 2 b Prüfungsausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet zur Durchführung der Prüfungen aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für jedes Prüfungsfach Prüfungsausschüsse.
- (2) Ein Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Hochschullehrern (Fachprüfer) und einem Beisitzer. Bei der Auswahl eines Fachprüfers soll den Wünschen des Bewerbers nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses wird ein Schulaufsichtsbeamter oder ein Studienleiter bestellt. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende

^{*)} Ändert LVO vom 2. April 1970, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221 - 2 - 4

- des Prüfungsamtes auch dieses Amt einem anderen Landesbeamten mit der Befähigung für eine Lehrerlaufbahn übertragen. Die Fachprüfer und der Beisitzer müssen, der Vorsitzende soll fachkundig sein.
- (4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Bei der Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in Religion nimmt ein Beauftragter der evangelischen Landeskirche bzw. der katholischen Kirche als stimmberechtigtes Mitglied teil. Die Lehrbefähigung wird im Einvernehmen mit der Kirche erteilt."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 gelten entsprechend."

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Im Hauptpraktikum wird der Bewerber von einem an der Hochschule lehrenden Mitglied des Prüfungsamtes und einem Lehrer der Schule (Mentor) betreut. Sie beurteilen die unterrichtlichen Leistungen des Bewerbers. Die Studie wird von dem an der Hochschule lehrenden Mitglied des

Prüfungsamtes bewertet. § 10 Abs. 1 Satz 1 und

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders gelagerten Fällen auf übereinstimmenden Vorschlag des Mitglieds des Prüfungsamtes und des Mentors, die die erste Wiederholung betreut haben, vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes genehmigt werden."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Das Thema wird nach Absprache mit dem Bewerber von einem an der Hochschule lehrenden Mitglied des Prüfungsamtes (Erstkorrektor), das der Bewerber wählen kann, frühestens am Ende des vierten und spätestens am Ende des vorletzten Semesters festgelegt und dem Prüfungsamt über die Pädagogische Hochschule mitgeteilt. Der Erstkorrektor hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit (Absatz 1) entspricht und die Beschaffung der benötigten Unterlagen keinen unangemessenen Aufwand erfordert."
- b) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte "beim Rektorat der P\u00e4dagogischen Hochschule" die Worte "beim Pr\u00fcfungsamt".
- c) In Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Worte "vom Rektor" die Worte "vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes".
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung: "Versäumt der Bewerber auch diese Frist, gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2)."
- e) Absatz 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 "Die Arbeit wird unabhängig voneinander —
 durch den Erstkorrektor und ein weiteres Mitglied
 des Prüfungsamtes (Korreferent), das der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt, schriftlich
 beurteilt."

- f) In Absatz 5 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes "Prüfungsausschusses" das Wort "Prüfungsamtes".
- 8. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die mündliche Prüfung kann frühestens zwei Wochen vor Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Semesters abgelegt werden."
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Meldung zur mündlichen Prüfung muß zum 1. Februar oder zum 15. Juni im vorletzten Semester eingereicht werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes über die Pädagogische Hochschule zu richten."
 - c) In Absatz 3 erhält Buchst. e folgende Fassung: "e) Die zu a) und b) – ggf. auch zu c) und d) – als Prüfer gewünschten Mitglieder des Prüfungsamtes (§ 2 b Abs. 2); diese Erklärung ist für den Bewerber verbindlich,"
 - d) In Absatz 4 wird Buchst. d) gestrichen.
- 9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "— spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit —" durch die Worte "— spätestens bis zum Beginn der mündlichen Prüfung —" ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Gegen den Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruches gegeben, über den das Prüfungsamt entscheidet. Die Rechte der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle der Worte "des jeweiligen Unterausschusses (§ 2 Abs. 4 ggf. Abs. 6)" die Worte "des Prüfungsausschusses".
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: "(4) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung wird im Anschluß an diese festgesetzt. Dabei sind die im Prüfungsfach erworbenen benoteten Leistungsnachweise (§ 7 Abs. 3 und 4) angemessen zu berücksichtigen, jedoch kann eine ungenügende Leistung in der mündlichen Prüfung nicht ausgeglichen werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben."
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 treten an die Stelle der Worte "des Unterausschusses" die Worte "des Prüfungsausschusses".
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 "Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen des Prüfungsausschusses und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Absätze 3 und 4). Die zuständigen Behörden (§ 2 Abs. 1) können Beobachter zu allen Prüfungsvorgängen entsenden."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Eine nicht oder nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeit (§ 5 Abs. 3 und 4) oder eine Verweigerung der Leistung in der mündlichen Prüfung (§ 9) gilt als "ungenügend".

- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes aufgrund der erzielten Teilleistungen."
- 12. § 12 erhält folgende Fassung:

"§ 12 Wiederholung

- (1) Für die Wiederholung des Hauptpraktikums gilt § 4 Abs. 4.
- (2) Bei Nichtbestehen kann die schriftliche und mündliche Prüfung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 9) ist frühestens nach Ableistung jeweils eines weiteren Semesters zulässig.
- (3) Bei Wiederholung der schriftlichen Prüfung gilt § 5; das Thema der neuen Arbeit muß aus einem anderen Themenkreis gestellt werden. Für die Meldung und Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung gelten die §§ 6 und 8 mit Ausnahme des § 8 Abs. 2 Satz 2; an die Stelle der Termine des § 6 Abs. 2 Satz 1 treten der 15. Januar und 1. Juni in dem Semester, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll.
- (4) Die Wiederholung der schriftlichen Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach der Mitteilung des Themas der ersten Arbeit (§ 5 Abs. 2), die Wiederholung der mündlichen Prüfung muß spätestens 18 Monate nach der ersten mündlichen Prüfung abgeschlossen sein
- (5) Teilgebiete der Prüfung, die mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden, werden auf die Wiederholungsprüfungen angerechnet."
- 13. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a Prüfungen in anderen Bundesländern

(1) Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb Schleswig-Holsteins ohne Erfolg abgelegt wurden, gelten auch nach dieser Verordnung als nicht bestanden.

- (2) Wer an einer Hochschule außerhalb Schleswig-Holsteins die Prüfung für die Laufbahnen der Lehrer an Grund- und/oder Hauptschulen endgültig nicht bestanden hat, kann zu einer Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung nicht zugelassen werden."
- In § 13 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte "des Prüfungsausschusses" die Worte "des Prüfungsamtes".
- § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden."
- 16. § 15 wird gestrichen.
- 17. Die Anlagen 1, 2 a und 2 b erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Ani. 1 Ani. 2a Ani. 2b

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.
- (2) Die auf Zeit berufenen Mitglieder der bisherigen Prüfungsausschüsse werden bis zum Ablauf von drei Jahren seit ihrer Berufung Mitglieder des Prüfungsamtes. Die Amtszeit der unbefristet berufenen Mitglieder endet mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (3) Für die Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 6 Abs. 2) verbleibt es im Wintersemester 1974/75 bei der Frist bis zum 15. November.
- (4) Auf Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die schriftliche Prüfung zum zweiten Mal wiederholen, findet § 12 Abs. 4 keine Anwendung.
- (5) Auf Studenten, die im Wintersemester 1974/75 bereits an einer Pädagogischen Hochschule in Schleswig-Holstein eingeschrieben sind, findet §12 a Abs. 2 keine Anwendung.

Kiel, den 27. September 1974

Der Kultusminister Prof. Dr. Braun

Anlage 1

Landesschulamt Schleswig-Holstein — Prüfungsamt für Lehrer —

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für Grund- und Hauptschullehrer

geboren am	in
	studierte an der Pädagogischen Hochschule
in	vom
bis	
und hat vor dem Prüfungsamt die Erste Staatsp	rüfung für Grund- und Hauptschullehrer nach der Prüfungsordnung *) abgelegt.
ist mit	hewertet worden
	swissenschaftlichen Grundstudiums (Pädagogik, Psychologie, Philosophie und
	die Note
im Wahlfach	die Note
im Wahlfach	die Note und
im (oblig.) Zusatzfach **)	die Note **) erzielt.
Die schulpraktischen Studien sind im Hauptprakti	
mit	
hat die Erste Staatsprüfung für Grund- und Hau	
in einer Sonderprüfung (freiwilliges Zusatzfach)	wurde
in	die Note
in	die Note erzielt.
Bemerkungen	
Kiel, den	
(Datum des letzten Prüfungstages)	Der Vorsitzende des Prüfungsamtes
(LS)	

^{*)} VO vom 2. April 1970 (GVOBI. Schl.-H. S. 109) i.d.F. der VO vom 27. September 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 367) **) Ggf. streichen

Landesschulamt Schleswig-Holstein - Prüfungsamt für Lehrer -

Anlage 2 a

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für Grund- und Hauptschullehrer

geboren am	in	
	Bekenntnisses, studierte an der Pädagog	ischen Hochschule
in	vom	
	g für Grund- und Hauptschullehrer nach der Prüfungsor	
		_
ist mit	bewertet worden.	
Nach erfolgreichem Abschluß des erziehungswiss Soziologie) wurden im Schwerpunktstudium	enschaftlichen Grundstudiums (Pädagogik, Psychologie,	Philosophie und
	die Note	
im Wahlfach	die Note	
im Wahlfach	die Note	und
im (oblig.) Zusatzfach **)	die Note **)	erzielt
Die schulpraktischen Studien sind im Hauptpraktikum		
mit		
hat die Erste Staatsprüfung für Grund- und Hauptsch	ullehrer bestanden.	
In einer Sonderprüfung (freiwilliges Zusatzfach) wurd	€	
în	die Note	
in	die Note	erzielt
Er/sie hat die Lehrbefähigung für den evangelische	n Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen erworb	en.
Bemerkungen		
Kiel, den		
(Datum des letzten Prüfungstages)	Der Vorsitzende des Prüfungsamte	s
(LS)		

^{*)} VO vom 2. April 1970 (GVOBI, Schl.-H. S. 109) i.d.F. der VO vom 27. September 1974 (GVOBI, Schl.-H. S. 367)
**) Ggf. streichen

Landesschulamt Schleswig-Holstein — Prüfungsamt für Lehrer —

Anlage 2 b

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für Grund- und Hauptschullehrer

geboren am	inin	
	vom	
	üfung für Grund- und Hauptschullehrer nach der Prü	
ist mit	bewertet worden.	
Nach erfolgreichem Abschluß des erziehungs Soziologie) wurden im Schwerpunktstudium	wissenschaftlichen Grundstudiums (Pädagogik, Psych	nologie, Philosophie und
	die Note	
im Wahlfach	die Note	
im Wahlfach	die Note	und
im (oblig.) Zusatzfach **)	die Note **)	erzielt.
Die schulpraktischen Studien sind im Hauptpraktik	kum	
mit	beurteilt worden.	
hat die Erste Staatsprüfung für Grund- und Haup		
In einer Sonderprüfung (freiwilliges Zusatzfach) w	vurde	
in	die Note	
in	die Note	erzielt
Er/sie hat die Lehrbefähigung für den katholisch	nen Religionsunterricht an Grund- und Hauptschulen er	rworben.
Bemerkungen		
Kiel, den		
(Datum des letzten Prüfungstages)	Der Vorsitzende des Prüfun	osamtes
	Der Vorsitzende des Fruium	goannos
(LS)		

^{*)} VO vom 2. April 1970 (GVOBI. Schl.-H. S. 109) i.d.F. der VO vom 27. September 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 367) **) Ggf. streichen

Beschreibung der Wahlkreise für die Landtagswahl

Vom 4. Oktober 1974

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 111-1-4

Aufgrund der Nummer 3 des Beschlusses des Landeswahlausschusses vom 6. Juni 1974 (Bekanntmachung vom 12. Juni 1974, GVOBI. Schl.-H. S. 187) gebe ich nachstehend die Beschreibung der Wahlkreise für die Landtagswahl nach dem gegenwärtigen Stand der kommunalen Gebietsneuordnung sowie der namentlichen Bezeichnungen bekannt.

Wahlkreis

Gebiet

1 Flensburg-West

Von der kreisfreien Stadt Flensburg:

das Gebiet westlich einer Linie, die wie folgt verläuft:

Sie beginnt an der südöstlichen Stadtgrenze dort, wo diese in einem scharfen Knick nach Osten verläuft und die Peelwatt sich in nördlicher Richtung entsprechend der alten Stadtgrenze stadteinwärts von der Stadtgrenze entfernt,

sie verläuft zunächst entlang der Peelwatt und dann weiter der ehemaligen Stadtgrenze

folgend bis zur Brücke über die Eisenbahnlinie Flensburg-Kiel,

von dort westlich der Kanzleistraße bis zur Einmündung der Straße Munketoft in die Kanzleistraße,

dann weiter östlich der Straße Munketoft bis Waitzstraße, östlich der Waitzstraße nach Süden bis zum Mühlendamm,

westlich der Waitzstraße bis Munketoft, nördlich Munketoft bis zur Bahnhofstraße

östlich der Bahnhofstraße nach Norden bis Niedermai,

südlich Niedermai bis zur Schleswiger Straße,

östlich Neumarkt, nördlich Friedrich-Ebert-Straße und östlich der Straßen Süderhofenden

und Norderhofenden bis zum Flensburger Hafen.

Die von dieser Grenze gekreuzte Angelburger Straße gehört mit den Grundstücken 1 – 35

und 2-32 zu diesem Wahlkreis.

Die Grenzlinie verläuft jeweils östlich bzw. nördlich der nach ihrer Numerierung zu den

genannten Straßen gehörenden Grundstücke.

2 Flensburg-Ost

Von der kreisfreien Stadt Flensburg

das Gebiet, das nicht zum Wahlkreis 1 gehört.

Vom Kreis Schleswig-Flensburg:

Stadt Glücksburg (Ostsee)

Amt Langballig

3 Flensburg-Land

Vom Kreis Schleswig-Flensburg:

amtsfreie Gemeinde Harrislee amtsfreie Gemeinde Sörup

Amt Eggebek
Amt Gelting
Amt Handewitt
Amt Hürup
Amt Oeversee
Amt Schafflund
Amt Steinbergkirche

4 Südtondern

Vom Kreis Nordfriesland:

Stadt Niebüll Stadt Westerland Stadt Wyk auf Föhr amtsfreie Gemeinde List

Amt Amrum
Amt Föhr-Land
Amt Landschaft Sylt
Amt Süderlügum
Amt Wiedingharde

Gebiet

5 Husum-Land

Vom Kreis Nordfriesland:

Stadt Bredstedt

amtsfreie Gemeinde Leck amtsfreie Gemeinde Reußenköge

Amt Bökingharde
Amt Bredstedt-Land
Amt Hattstedt
Amt Karrharde
Amt Nordstrand
Amt Obere Arlau
Amt Pellworm
Amt Stollberg

6 Husum-Eiderstedt

Vom Kreis Nordfriesland:

Stadt Garding Stadt Husum Stadt Tönning

amtsfreie Gemeinde Sankt Peter-Ording

Amt Eiderstedt Amt Friedrichstadt Amt Treene

7 Schleswig-West

Vom Kreis Schleswig-Flensburg:

Amt Böklund Amt Haddeby Amt Kropp Amt Satrup Amt Schuby Amt Silberstedt Amt Stapelholm

Vom Kreis Dithmarschen:

Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt Amt Kirchspielslandgemeinde Lunden Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

8 Schleswig

Vom Kreis Schleswig-Flensburg:

Stadt Kappeln Stadt Schleswig Amt Kappeln-Land Amt Süderbrarup

Amt Tolk

9 Eckernförde

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Stadt Eckernförde

amtsfreie Gemeinde Schacht-Audorf

Amt Hütten Amt Osterrönfeld Amt Schlei Amt Schwansen Amt Windeby Amt Wittensee

10 Dithmarschen-Nord

Vom Kreis Dithmarschen:

Stadt Heide Stadt Wesselburen

Amt Kirchspielslandgemeinde Albersdorf Amt Kirchspielslandgemeinde Büsum Amt Kirchspielslandgemeinde Heide-Land Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt Amt Kirchspielslandgemeinde Wesselburen

Gebiet

11 Dithmarschen-Süd

Vom Kreis Dithmarschen:

Stadt Brunsbüttel Stadt Marne Stadt Meldorf

amtsfreie Gemeinde Friedrichskoog

Amt Kirchspielslandgemeinde Burg-Süderhastedt

Amt Kirchspielslandgemeinde Eddelak-Sankt Michaelisdonn

Amt Kirchspielslandgemeinde Marne-Land Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land

12 Rendsburg-West

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde:

amtsfreie Gemeinde Hohenwestedt

Amt Aukrug

Amt Hanerau-Hademarschen Amt Hohenwestedt-Land

Amt Hohn Amt Jevenstedt

Vom Kreis Steinburg:

Amt Hohenlockstedt Amt Itzehoe-Land Amt Schenefeld

13 Rendsburg

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Stadt Rendsburg

amtsfreie Gemeinde Büdelsdorf amtsfreie Gemeinde Westerrönfeld

Amt Fockbek

14 Rendsburg-Ost

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Stadt Nortorf

amtsfreie Gemeinde Altenholz amtsfreie Gemeinde Kronshagen

Amt Achterwehr Amt Dänischer Wohld Amt Dänischenhagen

Amt Gettorf Amt Nortorf-Land

15 Neumünster-Nord

Vom Kreis Rendsburg-Eckernförde:

amtsfreie Gemeinde Bordesholm

Amt Bordesholm-Land

Amt Flintbek Amt Molfsee

Von der kreisfreien Stadt Neumünster

das Gebiet nordwestlich einer Grenze, die wie folgt verläuft:

Von der östlichen Stadtgrenze entlang der Eisenbahnlinie Neumünster-Ascheberg nach Westen bis zur Dosenbek,

dieser nach Norden folgend bis östlich der Einmündung Auwiesen in den Süderdorfkamp, von dort nach Westen bis zu der genannten Einmündung,

dann südlich des Süderdorfkamp und Alsenplatz,

von dort nördlich der Tungendorfer Straße bis Jungmannstraße,

südlich Jungmannstraße, Mühlenweg, Schulstraße, nördlich der Brückenstraße bis zur Bahnlinie Neumünster-Kiel,

von dort entlang der Bahnlinie bis Rendsburger Straße, diese südlich der Hausnummer 4 kreuzend,

weiter nördlich der Friedrichstraße, Werderstraße bis Hansaring, weiter südlich des Hansaring bis Roonstraße,

von dort südlich der Roonstraße bis Wasbeker Straße, weiter nördlich der Wasbeker Straße, diese westlich der Hausnummer 230 kreuzend, weiter südlich der Wasbeker Straße bis zur westlichen Stadtgrenze.

Die Linie verläuft, wenn nicht in Straßenmitte, jeweils nördlich, östlich, südlich bzw. westlich der nach ihrer Numerierung zu den genannten Straßen gehörenden Grundstücke.

Wahlkreis	·	Gebiet
16 Steinburg-Ost	Vom Kreis Steinburg: Stadt Itzehoe Stadt Kellinghusen Amt Breitenburg Amt Kellinghusen-Land	
17 Steinburg-Süd	Vom Kreis Steinburg: Stadt Glückstadt Stadt Wilster amtsfreie Gemeinde Lägerdorf Amt Herzhorn Amt Horst Amt Krempermarsch Amt Wilstermarsch	
18 Elmshorn	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Elmshorn amtsfreie Gemeinde Appen amtsfreie Gemeinde Tornesch Amt Elmshorn-Land	
19 Pinneberg-Elbmarschen	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Uetersen Stadt Wedel (Holstein) Amt Haseldorf Amt Moorrege	
20 Pinneberg	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Pinneberg Stadt Schenefeld amtsfreie Gemeinde Halstenbek	
21 Pinneberg-Nord	Vom Kreis Pinneberg: Stadt Barmstedt Stadt Quickborn amtsfreie Gemeinde Helgoland amtsfreie Gemeinde Rellingen Amt Bönningstedt Amt Hörnerkirchen Amt Pinneberg-Land Amt Rantzau	
22 Segeberg-Ost	Vom Kreis Segeberg: Stadt Bad Segeberg Stadt Wahlstedt Amt Bornhöved Amt Itzstedt Amt Kisdorf Amt Leezen Amt Segeberg-Land Amt Wensin	
23 Segeberg-West	Vom Kreis Segeberg: Stadt Bad Bramstedt	

Stadt Kaltenkirchen

amtsfreie Gemeinde Boostedt amtsfreie Gemeinde Henstedt-Ulzburg amtsfreie Gemeinde Trappenkamp

Amt Bad Bramstedt-Land Amt Kaltenkirchen-Land Amt Rickling

Gebiet

24 Neumünster

Kreisfreie Stadt Neumünster

ohne den Stadtteil, der zum Wahlkreis 15 gehört

25 Kiel-Nord

Von der kreisfreien Stadt Kiel

ein Gebiet im Norden, das durch die Stadtgrenze und folgende Linie begrenzt wird: Beginnend an der Stadtgrenze zur Gemeinde Kronshagen auf der Straßenmitte der Johann-Fleck-Straße und des Bremerskamps bis zur Hausnummer 105,

von dort in nördlicher Richtung bis zum Feldweg, sodann in östlicher Richtung, den Schwarzen Weg kreuzend, in südöstlicher Richtung durch ein Kleingartengelände bis zum Mühlenweg,

auf der Straßenmitte Mühlenweg bis zur Einmündung in den Westring,

von dort auf der Straßenmitte des Westrings, der Paul-Fuß-Straße, des Düvelsbeker Weges, der Koesterallee bis zur Einmündung des Niemannsweges,

auf dessen Straßenmitte dann bis zur Parkstraße,

Straßenmitte Parkstraße bis zum Kieler Hafen, Ufer des Hafens in nördlicher Richtung. Die Linie verläuft, wenn nicht in Straßenmitte, jeweils nördlich, östlich, südlich bzw. westlich der nach ihrer Numerierung zu den genannten Straßen gehörenden Grundstücke.

26 Kiel-Mitte

Von der kreisfreien Stadt Kiel

ein Gebiet, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Die Grenze zum Wahlkreis 25 vom Kieler Hafen bis zum Westring,

von dort auf der Straßenmitte des Westrings in südlicher Richtung bis zur Kreuzung der Gutenbergstraße,

Straßenmitte der Gutenbergstraße bis zum Knooper Weg, alsdann auf dessen Straßenmitte bis zur Klopstockstraße,

weiter Straßenmitte Klopstockstraße, Goethestraße, Sternstraße, Hermann-Weigmann-Straße, Ringstraße, Sophienblatt und Raiffeisenstraße bis zur Hörn nördlich der Bahnhofsbrücke, sodann in nördlicher Richtung am Ufer des Hafens.

Die Linie verläuft, wenn nicht auf der Straßenmitte, jeweils nördlich, östlich, südlich bzw. westlich der nach ihrer Numerierung zu den genannten Straßen gehörenden Grundstücke.

27 Kiel-West

Von der kreisfreien Stadt Kiel

ein Gebiet, das durch die Stadtgrenze und folgende Linie begrenzt wird:

Beginnend an der Stadtgrenze nach Kronshagen, die Begrenzungslinien der Wahlkreise 25 und 26, sodann das westliche Ufer der Hörn in südlicher Richtung bis Gaardener Straße, nördlich entlang der Gaardener Straße und Gablenzstraße in östlicher Richtung bis Werftstraße,

weiter in südlicher Richtung auf der Straßenmitte Werftstraße bis zur Einmündung der Straße Zum Brook,

alsdann auf dieser in Straßenmitte weiter bis zum Bahnkörper,

entlang der Bahnlinie in westlicher Richtung bis zur Höhe der Einmündung der Andresenstraße in den Winterbeker Weg,

nordöstlich der Andresenstraße bis zur Saarbrückenstraße (einschl. der Hausnummern 140 und 145), diese westlich der Hausnummern 140 und 145 kreuzend und weiter in nordwestlicher Richtung bis Ottweiler Straße,

diese westlich der Hausnummern 9 und 12 kreuzend, alsdann westlich der Mettlachstraße in nördlicher Richtung bis Arfrade,

südöstlich Arfrade zum Mühlenweg, auf dessen Straßenmitte in nordwestlicher Richtung bis Gartenweg nördlich Arfrade, entlang des Gartenweges in westlicher Richtung bis Bahnlinie, dann auf der Bahnlinie Kiel-Rendsburg bis zur früheren Gemeindegrenze Kiel/Russee, entlang dieser bis zur Stadtgrenze nach Melsdorf.

Die Linie verläuft, wenn nicht auf der Straßenmitte, jeweils nördlich, östlich, südlich bzw. westlich der nach ihrer Numerierung zu den genannten Straßen gehörenden Grundstücke.

28 Kiel-Süd

Von der kreisfreien Stadt Kiel

ein Gebiet, das durch die Stadtgrenze und folgende Linie begrenzt wird:

Beginnend an der Stadtgrenze nach Melsdorf, die Begrenzungslinie des Wahlkreises 27 bis zur Einmündung der Straße Zum Brook in die Werftstraße,

alsdann nördlich der Straße Mühlenteich bis zur Straßenmitte Bielenbergstraße, diese östlich der Einmündung Buschfeldstraße verlassend,

in südöstlicher Richtung durch ein Parkgelände, die Iltisstraße zwischen Blitzstraße und Heinrich-Zille-Platz und den Ostring zwischen den Hausnummern 25 und 47 kreuzend, in östlicher Richtung durch das Kleingartengelände bis zum nördlichen Ufer des Langsees, an diesem entlang bis zur Höhe des Endes der Preetzer Straße,

Gebiet

diese kreuzend und durch das Kleingartengelände in östlicher Richtung bis zum Westufer des Tröndelsees, am Ufer entlang bis zur Nordspitze des Sees,

von dort in nordöstlicher Richtung, den Tröndelweg und Ellerbeker Weg kreuzend bis zur Stadtgrenze nach Klausdorf südöstlich des Russenbergs.

Die Linie verläuft, wenn nicht auf der Straßenmitte, jeweils nördlich, östlich, südlich bzw. westlich der nach ihrer Numerierung zu den genannten Straßen gehörenden Grundstücke.

29 Kiel-Ost

Von der kreisfreien Stadt Kiel

ein Gebiet im Osten, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Das Ostufer des Kieler Hafens in nördlicher Richtung, die Stadtgrenze und die Begrenzungslinien zu den Wahlkreisen 28 und 27.

30 Plön-Nord

Vom Kreis Plön:

Stadt Lütjenburg

amtsfreie Gemeinde Heikendorf amtsfreie Gemeinde Klausdorf amtsfreie Gemeinde Laboe amtsfreie Gemeinde Mönkeberg

amtsfreie Gemeinde Schönberg (Holstein)

amtsfreie Gemeinde Schönkirchen

Amt Lütjenburg-Land

Amt Probstei

Amt Selent/Schlesen

31 Plön-Süd

Vom Kreis Plön:

Stadt Plön Stadt Preetz

amtsfreie Gemeinde Raisdorf

Amt Bokhorst Amt Plön-Land Amt Preetz-Land Amt Wankendorf

32 Oldenburg

Vom Kreis Ostholstein:

Stadt Burg auf Fehmarn Stadt Heiligenhafen Stadt Oldenburg in Holstein amtsfreie Gemeinde Grömitz amtsfreie Gemeinde Großenbrode

Amt Fehmarn Amt Grube

Amt Land Oldenburg

Amt Lensahn

33 Eutin-Nord

Vom Kreis Ostholstein:

Stadt Eutin

Stadt Neustadt in Holstein amtsfreie Gemeinde Wangels

Gemeinde Bosau Gemeinde Malente Gemeinde Süsel Amt Neustadt-Land Amt Schönwalde

34 Eutin-Süd

Vom Kreis Ostholstein:

Stadt Bad Schwartau Gemeinde Ahrensbök Gemeinde Scharbeutz Gemeinde Ratekau Gemeinde Stockelsdorf

Gemeinde Timmendorfer Strand

Gebiet

35 Lübeck-Ost

Von der kreisfreien Hansestadt Lübeck

das Gebiet östlich einer Linie, die wie folgt verläuft:

Von dem Punkt der Stadtgrenze gegen die Gemeinde Bad Schwartau, wo sich der Bundesbahn-Haltepunkt "Waldhalle" befindet, nordöstlich der Eisenbahnlinie Lübeck-Travemünde bis zur Schwartau parallellaufend,

von dort in etwa gleicher Richtung über die Trave hinweg zur Mündung des Medebekbaches weiterlaufend,

alsdann dem Medebekbachlauf bis zur Travemünder Allee folgend,

von hier nach Südwesten abbiegend und nunmehr südlich der Travemünder Allee bis zum Hindenburg-Platz, dann durch die Rathenaustraße und Parkstraße bis zur Roeckstraße (diese sämtlich ausschließend) führend,

alsdann der Roeckstraße nach Südosten bis zu ihrem Ende folgend und hier zur Wakenitz abbiegend,

am Wakenitzufer entlang bis zur Marli-Badeanstalt,

alsdann nach Osten abbiegend bis zur Marlistraße (diese bis zur Kreuzung Roonstraße einschließend),

sodann nördlich der Bülowstraße (diese und die Kottwitzstraße ausschließend) bis zum Marliring (diesen gleichfalls ausschließend), weiter die Folke-Bernadotte-Straße, Albert-Schweitzer-Straße, Knud-Rasmussen-Straße und Fridtjof-Nansen-Straße umlaufend bis an die Schlutuper Straße, dieser unter Ausschluß nach Nordosten bis zur Wesloer Brücke folgend.

von hier nach Süden unter Einschluß der Edelsteinsiedlung bis zum Heiweg (diesen und alle bis zum Endpunkt genannten weiteren Straßen ausschließend) führend, dann dem Dreifelderweg folgend nach Westen bis zur Brandenbaumer Landstraße, von hier weiter nach Süden bis zur Schäferstraße,

Schäferstraße und Am Schaar entlang, dann in südwestlicher Richtung bis zum Ostufer der Wakenitz

diesem folgend bis zu dem Punkt, wo die Wakenitz die Stadtgrenze gegen Mecklenburg berührt.

36 Lübeck-Süd

Von der kreisfreien Hansestadt Lübeck

ein Gebiet westlich des Wahlkreises 35, das im Nordwesten, Westen und Süden durch folgende Linie begrenzt wird:

Im Nordwesten an der Begrenzung des Wahlkreises 35 am östlichen Wakenitzufer in Höhe der Badeanstalt Marli beginnend, über die Wakenitz hinweg bis zur Badeanstalt Falkenwiese

alsdann dem westlichen Wakenitzufer nach Norden folgend,

die Falkenstraße einschließend, den Brückenweg nach Süden kreuzend, an die Kanaltrave, von hier dem Ostufer bis zur Possehlbrücke folgend,

sodann mit der Charlottenstraße bis zur Kronsforder Allee,

von hier an der Geniner Straße (diese ausschließend) entlang bis zur Plönniesstraße,

diese einschließend bis zur Kronsforder Allee, von hier bis Hirtenstraße,

Damaschkestraße und Julius-Brecht-Straße ausschließend weiter nach Süden bis zur Kreuzung des Feldweges vom Mönkhof zum Ringstedtenhof mit der Eisenbahnlinie nach Ratzeburg,

alsdann nach Südwesten abbiegend bis zur Stadtgrenze gegen den Kreis Herzogtum Lauenburg (die ländlichen Ortsteile Vorrade, Wulfsdorf sowie Kronsforde einschließend), von hier der südlichen Stadtgrenze folgend (die ländlichen Ortsteile Krummesse, Beidendorf und Blankensee einschließend) bis an die Wakenitz.

37 Lübeck - Mitte

Von der kreisfreien Hansestadt Lübeck

ein Gebiet westlich des Wahlkreises 36, das im Nordwesten, Westen und Süden durch folgende Linie begrenzt wird:

Im Norden an der Burgtorbrücke an der Begrenzung des Wahlkreises 36 beginnend, dem Wasserlauf der Trave (Wallhafen und Stadtgraben) entlang bis zur Puppenbrücke,

Alsdann nach Nordwesten über die Fackenburger Allee (diese ausschließend) bis an die Rahnhofsbrücke

von hier der Bahnlinie nach Westen folgend bis zur Moislinger Allee (Eisenbahnbrücke), von dort die Moislinger Allee entlang (diese und die folgend genannten Straßen sämtlich einschließend) weiter nach Westen bis Buntekuhweg,

über diesen und den Padelügger Weg, die Ziegelstraße ganz ausschließend, heran an die Autobahn, dieser in Richtung Hamburg bis an die Stadtgrenze gegen den Kreis Stormarn folgend.

von dort in südlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis an die Grenzlinie des Wahlkreises 36.

Gebiet

38 Lübeck-Nord

Von der kreisfreien Hansestadt Lübeck

ein Gebiet, das durch folgende Linie begrenzt wird:

Im Nordwesten durch die Stadtgrenze gegen die Kreise Ostholstein und Stormarn, vom Bundesbahn-Haltepunkt "Waldhalle" beginnend bis zu der Stelle, wo die Stadtgrenze von

der Autobahn in Richtung Hamburg überschritten wird,

von dort der Grenze des Wahlkreises 37 in östlicher Richtung bis zur Burgtorbrücke folgend, alsdann zum westlichen Wakenitzufer bis zur Badeanstalt Falkenwiese führend und hier gleichzeitig für eine kurze Strecke die Grenze gegen den Wahlkreis 36 bildend, dann auf der Grenze des Wahlkreises 35 zunächst nach Osten und schließlich dem Me-

debekbach nach Norden folgend,

über die Trave weiterführend bis an den Ausgangspunkt am Bundesbahn-Haltepunkt "Wald-

halle".

39 Stormarn

Vom Kreis Stormarn:

Stadt Bad Oldesloe Stadt Bargteheide Stadt Reinfeld (Holstein) amtsfreie Gemeinde Tangstedt Amt Bad Oldesloe-Land Amt Bargteheide-Land Amt Nordstormarn

40 Norderstedt

Vom Kreis Segeberg:

Stadt Norderstedt

41 Lauenburg-Ost

Vom Kreis Herzogtum Lauenburg:

Stadt Mölln Stadt Ratzeburg Amt Berkenthin Amt Büchen Amt Gudow-Sterley Amt Nusse Amt Ratzeburg-Land

Amt Sandesneben

42 Lauenburg-Süd

Vom Kreis Herzogtum Lauenburg:

Stadt Geesthacht Stadt Lauenburg/Elbe Stadt Schwarzenbek Amt Breitenfelde Amt Geesthacht-Land

Amt Lütau

Amt Schwarzenbek-Land

43 Reinbek

Vom Kreis Herzogtum Lauenburg:

amtsfreie Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Amt Aumühle-Wohltorf

Vom Kreis Stormarn:

Stadt Reinbek

amtsfreie Gemeinde Barsbüttel

Amt Glinde

44 Ahrensburg

Vom Kreis Stormarn:

Stadt Ahrensburg

amtsfreie Gemeinde Großhansdorf

Amt Bünningstedt

Amt Siek Amt Trittau

Kiel, den 4, Oktober 1974

Der Landeswahlleiter Dr. Knack

Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

- Berichtigung -

§ 3 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 10. Juli 1974 (GVOBI. Schl.-H. S. 248) hat folgende Fassung:

"Satz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, die Abstände größer zu bemessen, wenn für die durch die Mindestabstände geschützten Gegenstände eine Brandgefährdung nicht auszuschließen ist oder für die Einrichtungen nach Nummer 1, Wohngebiete, Zeltplätze, Strände, Badestellen oder ähnliche Erholungseinrichtungen eine unzumutbare Rauch- oder Staubbelästigung oder für die Verkehrsflächen nach Nummer 8 eine Behinderung des Verkehrs zu erwarten ist."

Kiel, den 30. September 1974

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Engelbrecht-Greve

Mitteilung der Schriftleitung

Die in den letzten 4 Jahren eingetretene Erhöhung der Herstellungskosten des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein machen es leider notwendig, die Bezugspreise für die Verkündungsblätter zu erhöhen.

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein werden ab 1. Januar 1975 festgesetzt auf:

```
Ausgabe A — halbjährlich 12, — DM, jährlich 24, — DM, Ausgabe B — halbjährlich 17, — DM, jährlich 34, — DM.
```

Die Bezugspreise für das Amtsblatt für Schleswig-Holstein werden ab 1. Januar 1975 festgesetzt auf:

```
Ausgabe A — halbjährlich 21, — DM, jährlich 42, — DM, Ausgabe B — halbjährlich 26, — DM, jährlich 52, — DM.
```

Der Einzelverkaufspreis wird ab 1. Januar 1975 je angefangene 24 Seiten sowohl für das Gesetz- und Verordnungsblatt als auch für das Amtsblatt für Schleswig-Holstein auf 0,90 DM festgesetzt.